

<p style="text-align: center;">Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Lutherstadt Wittenberg (Straßenreinigungsgebührensatzung)</p>	<p style="text-align: center;">Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Lutherstadt Wittenberg (Straßenreinigungsgebührensatzung)</p>
<p>Aufgrund der §§ 3, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) und der §§ 1, 2, 5, 13-14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am 26.05.2010 folgende Satzung beschlossen (veröffentlicht am 18.06.2010 im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg „Die neue Brücke“ Nr. 12/10):</p>	<p>Aufgrund der §§ 3, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) und der §§ 1, 2, 5, 13-14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p>
<p>Die Lutherstadt Wittenberg führt nach § 47 Abs. 1 und 2 StrG LSA die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie den Winterdienst als öffentlich-rechtliche Aufgabe nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung und nach dieser Satzung durch. Als Gegenleistung für den</p>	<p>Die Lutherstadt Wittenberg führt nach § 47 Abs. 1 und 2 StrG LSA die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im Folgenden einheitlich öffentliche Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie den Winterdienst als öffentlich-rechtliche Aufgabe nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung und nach dieser Satzung durch.</p>

<p>besonderen Vorteil, der den in der Straßenreinigungssatzung bezeichneten Benutzungspflichtigen dadurch zugute kommt, dass die Straßen in ihrer gesamten Länge in einem sauberen Zustand gehalten werden, werden diese nach den Bestimmungen dieser Satzung zu den Kosten der öffentlichen Straßenreinigung herangezogen.</p>	<p>Als Gegenleistung für den besonderen Vorteil, der den in der Straßenreinigungssatzung bezeichneten Anliegern dadurch zu Gute kommt, dass die öffentlichen Straßen in ihrer gesamten Länge in einem sauberen Zustand gehalten werden, werden diese nach den Bestimmungen dieser Satzung zu den Kosten der öffentlichen Straßenreinigung herangezogen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenpflicht</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenpflicht</p>
<p>(1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung gemäß der derzeit geltenden Straßenreinigungssatzung benutzungspflichtig ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig. Entsprechendes gilt für Wohnungs- und Teilerbbauberechtigte.</p>	<p>(1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung gemäß der derzeit geltenden Straßenreinigungssatzung benutzungspflichtig ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig. Entsprechendes gilt für Wohnungs- und Teilerbbauberechtigte.</p>
<p>(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem 1. des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. Tag des auf die Änderung folgenden Monats an.</p>	<p>(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem 1. des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. Tag des auf die Änderung folgenden Monats an.</p>

<p>(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Straßenreinigungsgebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über.</p>	<p>(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Straßenreinigungsgebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über.</p>
<p>(4) Für durch Feiertage oder höhere Gewalt ausgefallene Reinigungstage besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das Gleiche gilt, falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als 1 Monat eingestellt oder für weniger als 3 Monate insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderen örtlichen Gegebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss. Der maßgebliche Zeitraum für die Gebührenminderung ist der Kalendermonat. Angefangene Monate zählen als volle Monate, sofern die Einstellung oder die Einschränkung der Reinigungsleistung vor dem 15. des Monats begonnen bzw. nach dem 15. des Monats beendet wurde. Die Reinigungsleistungen unterbleiben, wenn dies vom Wetter her geboten ist.</p>	<p>(4) Für durch Feiertage oder höhere Gewalt ausgefallene Reinigungstage besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das Gleiche gilt, falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als 1 Monat eingestellt oder für weniger als 3 Monate insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderen örtlichen Gegebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss. Der maßgebliche Zeitraum für die Gebührenminderung ist der Kalendermonat. Angefangene Monate zählen als volle Monate, sofern die Einstellung oder die Einschränkung der Reinigungsleistung vor dem 15. des Monats begonnen bzw. nach dem 15. des Monats beendet wurde.</p>
<p>§ 3 Gebührenmaßstab und -höhe</p>	<p>§ 3 Gebührenmaßstab und -höhe</p>
<p>(1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken.</p>	<p>(1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken.</p>

<p>(2) Die Stadt trägt 35 v. H. der Kosten der Straßenreinigung. Darin enthalten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Kosten für die Reinigung der Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnlichen, dem Verkehr dienenden Anlagen; – die Kosten für die Straßenreinigung vor öffentlichen Parkplätzen; – die Kosten für die anteilige Reinigung an Eckgrundstücken und durchgehenden Grundstücken, welche auf Grundlage des § 3 Abs. 5 a Nr. 2 durch den Anlieger nicht zu tragen sind; – der Kostenanteil für das Allgemeininteresse an der Straßenreinigung. 	<p>(2) Die Stadt trägt 34 v. H. der Kosten der Straßenreinigung. Darin enthalten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Kosten für die Reinigung der Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnlichen, dem Verkehr dienenden Anlagen; – die Kosten für die Straßenreinigung vor öffentlichen Parkplätzen; – die Kosten für die anteilige Reinigung an Eckgrundstücken und durchgehenden Grundstücken, welche auf Grundlage des § 3 Abs. 5 a Nr. 2 durch den Anlieger nicht zu tragen sind; – der Kostenanteil für das Allgemeininteresse an der Straßenreinigung.
<p>(3) Weiterhin trägt die Stadt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 13 a KAG-LSA in Verbindung mit § 227 Abs. 1 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung; – die Kosten des Winterdienstes auf Fahrbahnen, Radbahnen und Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). 	<p>(3) Weiterhin trägt die Stadt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 13 a KAG-LSA in Verbindung mit § 227 Abs. 1 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung; – die Kosten des Winterdienstes auf Fahrbahnen, Radwegen, Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und auf Gehwegen an Bundesstraßen

<p>(4) Die Kostenermittlung erfolgt für einen Kalkulationszeitraum von 3 Jahren über Mittelwertbildung.</p>	<p>(4) Die Kostenermittlung erfolgt für einen Kalkulationszeitraum von 3 Jahren über Mittelwertbildung.</p>
<p>(5) Bemessungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr sind:</p> <p>a) die Straßenfrontlänge als gemeinsame Grenze des Anliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück.</p> <p>Die Straßenfrontlängen werden wie folgt errechnet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Grundstücken, die nur an eine öffentliche Straße angrenzen, ist die Länge der Grundstücksgrenze an dieser Straße maßgebend. 2. Bei Eckgrundstücken und durchgehenden Grundstücken, die an mehrere öffentliche Straßen mit Straßenreinigung durch die Stadt angrenzen, wird bei der Berechnung die längste Frontlänge voll berücksichtigt, alle weiteren zur Hälfte. Sind die Frontlängen gleich, wird voll berücksichtigt die Frontlänge der Grundstücksseite, die der postalischen Anschrift entspricht bzw. soweit dies nicht möglich ist, die Frontlänge an der Straße mit dem geringeren Gebührensatz. 3. Bei der Berechnung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile bis 50 cm auf volle Meter abgerundet und von mehr als 50 cm aufgerundet. 	<p>(5) Bemessungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr sind:</p> <p>a) die Straßenfrontlänge als gemeinsame Grenze des Anliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück.</p> <p>Die Straßenfrontlängen werden wie folgt errechnet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Grundstücken, die nur an eine öffentliche Straße angrenzen, ist die Länge der Grundstücksgrenze an dieser öffentlichen Straße maßgebend. 2. Bei Eckgrundstücken und durchgehenden Grundstücken, die an mehrere öffentliche Straßen mit Straßenreinigung durch die Stadt angrenzen, wird bei der Berechnung die längste Frontlänge voll berücksichtigt, alle weiteren zur Hälfte. Sind die Frontlängen gleich, wird voll berücksichtigt die Frontlänge der Grundstücksseite, die der postalischen Anschrift entspricht bzw. soweit dies nicht möglich ist, die Frontlänge an der öffentlichen Straße mit dem geringeren Gebührensatz. 3. Bei der Berechnung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile bis 50 cm auf volle Meter abgerundet und von mehr als 50 cm

b) die Reinigungsklasse lt. Straßenreinigungssatzung.		aufgerundet. b) die Reinigungsklasse lt. Straßenreinigungssatzung.	
		(6) Im Einzelfall können abweichend vom Buchgrundstücksbegriff mehrere Grundstücke als wirtschaftliche Einheit veranlagt werden, wenn die Gebührengerechtigkeit dies fordert.	
(6) Die Reinigungsgebühren betragen je Meter Straßenfront für Straßen nach Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung:		(7) Die Reinigungsgebühren betragen je Meter Straßenfront für öffentliche Straßen die in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung (Straßenverzeichnis) enthalten sind:	
<u>Reinigungsklasse 1</u> (Bundes- und Landesstraßen, ohne Ortsteile Boßdorf, Griebo, Kropstädt, Nuderdorf und Straach)		<u>Reinigungsklasse 1</u> (Bundes- und Landesstraßen, ohne Ortsteile Boßdorf, Kropstädt und Nuderdorf)	
Gebührensatz 1	1,49 Euro/m im Jahr - <u>nur</u> Fahrbahnreinigung	Gebührensatz 1	1,33 Euro/m im Jahr - <u>nur</u> Fahrbahnreinigung
oder Gebührensatz 2	1,83 Euro/m im Jahr - Radbahnreinigung <u>und</u> Fahrbahnreinigung	oder Gebührensatz 2	1,67 Euro/m im Jahr - Radbahnreinigung <u>und</u> Fahrbahnreinigung
oder Gebührensatz 3	0,34 Euro/m im Jahr – <u>nur</u> Radbahnreinigung	oder Gebührensatz 3	0,34 Euro/m im Jahr – <u>nur</u> Radbahnreinigung

<u>Reinigungsklasse 2</u> (Straßen des innerörtlichen Verkehrs mit hohem Verkehrsaufkommen)		<u>Reinigungsklasse 2</u> (öffentliche Straßen des innerörtlichen Verkehrs mit hohem Verkehrsaufkommen)	
Gebührensatz 1	1,49 Euro/m im Jahr - <u>nur</u> Fahrbahnreinigung	Gebührensatz 1	1,33 Euro/m im Jahr - <u>nur</u> Fahrbahnreinigung
oder Gebührensatz 2	1,83 Euro/m im Jahr - Radbahnreinigung <u>und</u> Fahrbahnreinigung	oder Gebührensatz 2	1,67 Euro/m im Jahr - Radbahnreinigung <u>und</u> Fahrbahnreinigung
oder Gebührensatz 3	0,34 Euro/m im Jahr – <u>nur</u> Radbahnreinigung	oder Gebührensatz 3	0,34 Euro/m im Jahr – <u>nur</u> Radbahnreinigung
<u>Reinigungsklasse 3</u> (Straßen im Altstadtring)		<u>Reinigungsklasse 3</u> (öffentliche Straßen im Altstadtring)	
Gebührensatz 1	1,49 Euro/m im Jahr - <u>nur</u> Fahrbahnreinigung	Gebührensatz 1	1,33 Euro/m im Jahr - <u>nur</u> Fahrbahnreinigung
oder Gebührensatz 2	1,83 Euro/m im Jahr - Radbahnreinigung <u>und</u> Fahrbahnreinigung	oder Gebührensatz 2	1,67 Euro/m im Jahr - Radbahnreinigung <u>und</u> Fahrbahnreinigung

oder Gebührensatz 3	0,34 Euro/m im Jahr – <u>nur</u> Radbahnreinigung	oder Gebührensatz 3	0,34 Euro/m im Jahr – <u>nur</u> Radbahnreinigung
<u>Reinigungsstufe 4</u> (gesamte öffentliche Verkehrsfläche der Fußgängerzone)		<u>Reinigungsstufe 4</u> (gesamte öffentliche Verkehrsfläche der Fußgängerzonen sowie die verkehrsberuhigten Bereiche um den Arsenalplatz einschließlich Bürgermeisterstraße)	
Gebührensatz 4	16,29 Euro/m im Jahr - Gesamtleistung (Straßenreinigung für die gesamte Verkehrsfläche und Winterdienst im Bereich der baulich ausgewiesenen Plattenbänder, Mosaikbänder und noch baulich vorhandenen Gehbahnen)	Gebührensatz 4	17,32 Euro/m im Jahr - Gesamtleistung (Straßenreinigung für die gesamte Verkehrsfläche und Winterdienst im Bereich der baulich ausgewiesenen Plattenbänder, Mosaikbänder und noch baulich vorhandenen Geh wegen)
§ 4 Hinterliegergrundstücke		§ 4 Hinterliegergrundstücke	
(1) Bei Grundstücken, die nicht direkt an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), gilt als Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen		(1) Bei Grundstücken, die nicht direkt an den von der Stadt zu reinigenden öffentlichen Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), gilt als Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden öffentlichen Straße zugewandt ist. Zugewandte	

<p>Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßenseite oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad verlaufen.</p>	<p>Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßenseite oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad verlaufen.</p>
<p>(2) Obliegt dem Hinterlieger die Reinigungspflicht für öffentliche Verkehrsflächen als eigene Zufahrt, so wird deren Länge zu 50 v. H. von der gebührenpflichtigen Frontlänge abgezogen. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist sowie die zu dieser Straße führende(n) Grundstückszuwegung(en) maßgeblich.</p>	<p>(2) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so ist die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden öffentliche Straße zugewandt ist sowie die zu dieser öffentlichen Straße führende(n) Grundstückszuwegung(en) maßgeblich.</p>
<p>§ 5 Erhebungsverfahren und Fälligkeit</p>	<p>§ 5 Erhebungsverfahren und Fälligkeit</p>
<p>(1) Die Straßenreinigungsgebühren werden in Jahresbeträgen mit Bescheid festgesetzt. Die Gebührenschild entsteht zu Beginn des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.</p>	<p>(1) Die Straßenreinigungsgebühren werden in Jahresbeträgen mit Bescheid festgesetzt. Die Gebührenschild entsteht zu Beginn des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.</p>
<p>(2) Die Gebühr wird jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. zu einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Bei Festsetzungen im laufenden Jahr wird die Gebühr für die bereits vergangenen Fälligkeiten einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p>	<p>(2) Die Gebühr wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. fällig. Abweichend hiervon werden Kleinbeträge wie folgt fällig:</p> <p style="text-align: center;">a. am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 € nicht übersteigt;</p>

	<p>b. am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30 € nicht übersteigt.</p> <p>Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr abweichend von den zuvor genannten Regelungen am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres beantragt werden.</p>
	<p>(2) Bei Festsetzungen im laufenden Jahr wird die Gebühr für die bereits vergangenen Fälligkeiten einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p>
<p>(3) Wird die Straßenreinigungsgebühr zusammen mit der Grundsteuer in einem gemeinsamen Bescheid erhoben, richtet sich die Fälligkeit nach den §§ 28-31 Grundsteuergesetz. Die Kleinbetragsregelung findet wie bei der Grundsteuererhebung Anwendung.</p>	
<p>(4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingetrieben.</p>	<p>(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingetrieben.</p>

<p align="center">§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht, Ordnungswidrigkeiten</p>	<p align="center">§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht, Ordnungswidrigkeiten</p>
<p>(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen, schriftlichen oder fernmündlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist, soweit er eine Änderung des Straßenreinigungsgebührenpflichtigen zur Folge hat, vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen, schriftlichen oder fernmündlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist, soweit er eine Änderung des Straßenreinigungsgebührenpflichtigen zur Folge hat, vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.</p>
<p>(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Auskunfts- oder Anzeigepflicht nach Abs. 1 zuwider handelt.</p>	<p>(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Auskunfts- oder Anzeigepflicht nach Abs. 1 zuwider handelt.</p>
<p>(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.</p>	<p>(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.</p>

§ 7 Billigkeitsmaßnahmen	§ 7 Billigkeitsmaßnahmen
<p>Die Straßenreinigungsgebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen aus dem Gebührenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.</p>	<p>Die Straßenreinigungsgebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen aus dem Gebührenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.</p>
§ 8 In-Kraft-Treten	§ 8 In-Kraft-Treten
<p>(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.</p>	<p>(1) Diese Satzung tritt mit den Gebührensätzen 1 bis 3 (§ 3 Abs. 7) rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.</p>

	(2) Der Gebührensatz 4 (§ 3 Abs. 7) tritt nach der Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Lutherstadt Wittenberg (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 25.04.2007, veröffentlicht im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg „Die neue Brücke“ Nr. 10/2007 am 18.05.2007, außer Kraft.	(3) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Lutherstadt Wittenberg (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 26.05.2010 , veröffentlicht im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg „Die neue Brücke“ Nr. 12/2010 am 18.06.2010 , außer Kraft.